

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach \* Peer Frank**  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

**Per Fax 934-1399**  
Landgericht Gießen  
Ostanlage 15  
35390 Gießen

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
- **Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
RA Frank\* (in Bürogemeinschaft)  
- Miet-, Ausländer- und Sozialrecht -  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 7. Juli 2009

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-06/00136 jd

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 3 Ns 501 Js 26964/03 -**

**In der Strafsache  
gegen Jörg Bergstedt**

wird nach dem Eingang des Gutachtens vom 30.04.2009 folgende Stellungnahme abgegeben:

(1) Der BGH musste mehrfach betonen, dass von einem gesicherten Stand der Wissenschaft im Bereich der anthropologischen Identitätsgutachten nicht die Rede sein kann (BGH, Urteil vom 15.02.2005 - 1 StR 91/04). Daran änderte sich in den vergangenen Jahren nichts. Das folgt insbesondere aus dem Literaturverzeichnis des Gutachtens (S. 34). Der Sachverständige begutachtet auf einem Literaturstand von 1996 und davor. Das liegt fast 10 Jahre hinter dem zurück, was dem BGH im Jahr 2005 zur Entscheidung präsentiert worden ist.

(2) Die Wahrscheinlichkeit der Identität wird nicht definiert. Es kommt demnach ein Spektrum zwischen 1 % und 100 % in Betracht, was für die Überzeugungsbildung nicht ausreicht (§ 261 StPO).

Die zitierten Wahrscheinlichkeitsstufen (S. 14) werden auch in in der Fachliteratur publiziert (z. B. BK-Rösing, Sachverständigenbeweis im Verkehrsrecht, 2008, § 5 Rz. 73). Die wissenschaftlich Aussagekraft ist nicht nachvollziehbar und nachprüfbar.

Nach dem Gutachten vom 30.04.2009 erreicht der Angeklagte Bergstedt die für die Überzeugungsbildung unzureichende unterste Wahrscheinlichkeitsebene. Darunter ist eine Identität angeblich nicht entscheidbar.

(3) Das Gutachten untersucht die Videobänder und kommt zu Einschätzungen, die zumindest in den Punkten, die sich überschneiden, den Einschätzungen der Polizeischule, des LKA und der frühen Zwischenberichte des Staatsschutzbeamten Broers entsprechen. Damit haben sie eine hohe Relevanz, während das bisherige Gutachten der Sachverständigen Dr. Kreutz in auffälliger Weise von den Vorermittlungsergebnissen abwich und daher der Verdacht aufkommen musste, dass erwünschte Ergebnisse erreicht werden sollten und aus diesem Grund mit dem vorliegenden Material manipulativ umgegangen wurde.

Es kommt daher auf die weiteren Beweismittel und Indizien an. Es ist folglich in einer nun folgenden Berufungsinstanz insbesondere auf die Kraft der Beweismittel Fußspuren, Farbe auf den Handschuhen und Übereinstimmungen der Nägel abzustellen.

In diesem Zusammenhang werden jedes Mal die Ermittlungsmethoden der Gießener Polizei zu untersuchen sein. Inzwischen ist höchstrichterlich festgestellt worden, dass in anderen Fällen Ermittlungsergebnisse gezielt manipuliert, entlastende Beweise vertuscht und belastendes Material erfunden wurde. Daher muss in jedem zukünftigen Verfahren genauestens untersucht werden, ob es zu ähnlichen Vorkommnissen gekommen ist. Die sonst übliche Vorannahme, dass polizeiliche Ermittlungen nicht von vorher festgelegten Ergebnissen geprägt werden, kann hier nicht mehr gelten.

In diesem Sinne erwartet der Angeklagte eine umfangreiche Beweisaufnahme zu allen Ermittlungsergebnissen mit allen verfügbaren Beweismitteln.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt